

Landeshauptstadt Hannover
Trammplatz 2
30159 Hannover

Bernd Beistecker
Auf dem Loh 10
30167 Hannover

Petition nach Artikel 17 des Grundgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen als meinen gewählten Volksvertretern folgende Petition unterbreiten:

Die Stadt Hannover möge gemeinsam mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen Modellversuch zur Abgabe von Cannabis zur medizinischen Nutzung und als Genussmittel konzipieren und eine entsprechende Ausnahmegenehmigung hierfür nach §3 (2) BtMG beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte beantragen. Ein Auszug aus dem BtMG ist als Anlage [1] beigefügt.

Der §3 (2) BtMG erlaubt explizit Ausnahmegenehmigungen „zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken“. In einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Januar 2000 (AZ2 BvR 2382 - 2389/99) heißt es: "Die medizinische Versorgung der Bevölkerung ist danach auch ein öffentlicher Zweck, der im Einzelfall die Erteilung einer Erlaubnis (...) rechtfertigen kann."

Über den §3 kann jede Person, aber auch jeder Verein und jede Gemeinde einen Modellversuch zur Abgabe von Cannabis beantragen. Das bundesdeutsche Modellprojekt zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger lief beispielsweise ebenfalls über diesen Paragraphen. Ebenso besitzen ca. 150 Personen in Deutschland die Erlaubnis Cannabis aus der Apotheke zu beziehen. In Hannover sei in Bezug darauf der "Fixpunkt" zu nennen.

Als konkretes Modell schlage ich einen "Cannabis Social Club" (CSC) vor.

Cannabis Social Club

In einem „Cannabis Social Club“ (CSC) wird Cannabis zum Zwecke der Abgabe an die Clubmitglieder angebaut bzw. hergestellt. Der Anbau und die Herstellung erfolgt dabei durch die Mitglieder selbst.

Der Zuchtraum, Anbauraum, Abgaberaum sowie alle anderen mit dem CSC in Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten werden durch wirksame Maßnahmen gegen unbefugten Zutritt gesichert. Es erhalten nur Mitglieder des CSC Zugang zu den Räumlichkeiten.

Das Modell des CSC wird in Belgien und Spanien bereits seit mehreren Jahren erfolgreich praktiziert [2].

Mitglieder / Betriebsbedingungen /Räumlichkeiten

Mitglieder des CSC können Einwohner der Stadt Hannover werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für jedes Mitglied darf durch den CSC eine bedarfsgeregelte Menge Cannabis angebaut und daraus Cannabisblüten zum Konsum für die Mitglieder hergestellt werden.

Die Aussaat, Aufzucht, Ernte, Beschneidung und Trocknung der Blüten erfolgt gemeinschaftlich durch die Mitglieder des CSC in einem dafür eingerichteten Anbau bzw. Trockenraum. Alle Pflanzenreste, die nicht der Verarbeitung dienen, müssen vernichtet werden.

Die geernteten Blüten bzw. Pflanzenteile sind unter den Mitgliedern des CSC aufzuteilen. Der CSC ist berechtigt an seine Mitglieder je nach Bedarf Cannabis abzugeben.

Die Mitglieder erhalten eine bedarfsgeregelte Menge für ihren Eigenbedarf zum Eigenkonsum, jedoch nicht mehr als 6 g pro Tag. Eine Abgabe an Dritte oder Handel ist nicht erlaubt und wird mit dem Betäubungsmittelgesetz verfolgt. Sollte bekannt werden, dass ein Mitglied Cannabis an Personen unter 18 Jahren oder an sonstige Personen die nicht dem CSC angehören abgegeben hat, so wird dieses Mitglied mit sofortiger Wirkung vom CSC ausgeschlossen.

Da das BtMG vorerst nicht geändert wird, ist den Mitgliedern des CSC durch das "Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte" eine Erlaubnis zu erteilen, Cannabis bis zu einer Menge von 6 g ausschließlich für den Eigenbedarf zu besitzen und mit sich zu führen. Die Stadt Hannover beantragt diese Erlaubnis bei dem genannten Bundesinstitut.

Der CSC darf jederzeit ohne Ankündigung durch das Ordnungsamt oder die Polizei zum Zwecke der Produktions- und Abgabekontrolle betreten werden. Die Feststellung, dass mehr als 6 g Cannabis pro Tag und Mitglied abgegeben wurde oder Cannabis an nicht berechnigte Personen abgegeben wurde, führt zur sofortigen Schließung des CSC.

Die Stadt Hannover überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb des CSC, kontrolliert die Sicherheitseinrichtungen, die Qualität, den Wirkstoffgehalt und den Verbleib des Cannabis. Außerdem nutzt die Stadt Hannover den CSC für bedarfsgerechte Präventions-, Informations-, Hilfs- und Schadensminderungsangebote für die Mitglieder und die Öffentlichkeit.

Kostenfragen

Das Betreiben eines CSC ist mit Kosten verbunden. Der CSC soll sich als eingetragener Verein selbst finanzieren, so dass der Stadt Hannover keine Kosten entstehen. Die Mitglieder zahlen dem Verein dafür einen monatlichen Beitrag. Außerdem erhält der Verein Einnahmen aus der Abgabe von Cannabis an seine Mitglieder.

Die Stadt Hannover ist immer noch im Besitz von ungenutzten Weltkriegsbunkern. Diese können für das Betreiben eines CSC zur Verfügung gestellt oder an den CSC vermietet werden. Dadurch entstehen der Stadt Hannover keine Raumkosten. Außerdem verfügen die Bunker über druckfeste Stahltüren, welche sicher den Zugang von Unbefugten verhindern und der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte geforderten Sicherheitsstufe für den Anbau und die Lagerung von Cannabis genügen.

Für den Anbau des Cannabis wird eine Aufzuchtanlage benötigt. Zu dieser Anlage gehören Leuchtmittel, Lampenschirme, Vorschaltgeräte für die Leuchtmittel sowie die dazugehörige Verkabelung. Diese Materialien werden von den Mitgliedern des CSC finanziert. Die Installation erfolgt in Eigenregie mit anschließender Sicherheitsabnahme durch einen ausgebildeten Elektriker. Diese Kosten tragen ebenfalls die Mitglieder.

Neben der Beschaffung von geeigneten Räumlichkeiten und der Installation der Aufzuchtanlage fallen monatliche Kosten an, die von den Mitgliedern des CSC getragen werden müssen. Zum einen sind Stromkosten für die Beleuchtung zu zahlen, zum anderen die Verwaltung und Dokumentation des Anbaus und der Abgabe von Cannabis an die Mitglieder des CSC.

Überschlagsrechnung

Die folgenden Berechnungen sind bewusst konservativ gehalten und sie beziehen sich auf nur einen Cannabis Social Club. Mit jedem weiteren CSC sinken die Kosten pro Club, da die Ausgaben für die Sicherung des Anbauraums nicht linear steigen und der Aufwand für die Initiierung des Projekts nur einmal geleistet werden muss.

Die Produktion von Cannabis unter legalen Bedingungen ist sehr viel günstiger als unter illegalen Bedingungen. Experten aus den USA gehen nach einer Legalisierung von einem Produktionspreis von deutlich unter einem Euro pro Gramm aus. Beim Anbau in einem CSC in Deutschland müssten der kleinere Maßstab und höhere deutsche Strompreise in Betracht gezogen werden.

Die Firma Bedrocan in den Niederlanden produziert Cannabis als Medizin in Arzneimittelqualität für 3 Euro pro Gramm bei einer Jahresproduktion von 150 kg.

Im CSC dürften die Produktionskosten trotz der geringeren Menge kleiner ausfallen, weil der Anbau durch die Mitglieder erfolgt.

Bei einem Anbau durch die Mitglieder des CSC wird der Preis damit 2 Euro pro Gramm nicht übersteigen.

Der Schwarzmarktpreis von Cannabis für Kleinmengen schwankt innerhalb von Deutschland zwischen 6 und 15 Euro, die DBDD geht von 9 Euro als Mittelwert aus. Der Großhandelspreis auf dem Schwarzmarkt liegt bei etwa 4.300 Euro pro kg. Für sauberes und hochwertiges Cannabis sind Konsumenten in der Regel bereit, mindestens 8 Euro pro Gramm zu zahlen.

Der durchschnittliche Konsument inklusive Gelegenheitskonsumenten konsumiert 1-2 Gramm Cannabis pro Woche. Ohne Gelegenheitskonsumenten kann man von einem Konsum von 20-40 Gramm pro Monat ausgehen. Patienten konsumieren mitunter ein oder mehrere Gramm pro Tag.

Ein Cannabis Social Club mit 200 Konsumenten (inkl. Gelegenheitskonsumenten), 40 Konsumenten (ohne Gelegenheitskonsumenten) oder 20 Patienten hätte einen Verbrauch von circa 15 kg pro Jahr.

Die Differenz zwischen dem Produktionspreis und dem Abgabepreis von 8 Euro an die Konsumenten liegt bei 6 Euro pro Gramm. Damit wären pro kg Cannabis und Jahr 6.000 Euro für den Betrieb des Cannabis Social Clubs und für Unkosten der Stadt Hannover nutzbar. Bei einem Jahresverbrauch von 15 kg wären dies 90.000 Euro.

Bei mehreren oder größeren Clubs würden die Produktionskosten für das Cannabis deutlich sinken, während die Ausgaben nicht proportional steigen würden.

Wissenschaftliche Begleitung

Das Projekt könnte und sollte wissenschaftlich in Zusammenarbeit mit der Leibniz Universität Hannover sowie der Medizinischen Hochschule Hannover begleitet werden.

In den USA ist Cannabis in mehreren Bundesstaaten legalisiert worden, in vielen anderen Ländern teilweise. Das bedeutet auch, dass dortige Universitäten Vorreiter in der wissenschaftlichen Erforschung von Cannabis als Genussmittel sowie als Arzneimittel werden können. Die beiden Universitäten Hannovers würden einen Wissensvorsprung gegenüber anderen Universitäten in Bezug auf Cannabis erhalten.

Begründung des Antrags:

Cannabis birgt für die Konsumierenden sowie für die Gesellschaft Risiken. Die Gesellschaft wird indirekt durch den Schwarzmarkt, der von illegal agierenden organisierten Gruppierungen dominiert wird, bedroht, sowie durch die Kosten für die Strafverfolgung belastet. Für die Konsumenten bedeutet die Strafverfolgung einen erheblichen Eingriff in ihre Lebensqualität. Wegen geringen Mengen Cannabis werden Leibesvisitationen und Hausdurchsuchungen durch die Polizei Hannover durchgeführt. Oftmals verlieren Konsumenten ihren Führerschein, nur weil sie den Konsum von Cannabis zugegeben haben, aber nicht gefahren sind. Diese Repressionsmaßnahmen können für die Konsumenten und deren sozialem Umfeld psychische Traumata fördern.

Zweck und Ziel des geltenden Betäubungsmittelgesetzes ist (laut Regierungsvorlage des Betäubungsmittelgesetzes 1981, BTDrucks. 8/3551, S. 23 f.) der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie eine Regelung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln, um deren Sicherheit und Kontrolle zu gewährleisten, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicher zu stellen und den Missbrauch von Betäubungsmitteln sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit zu verhindern.

Die aktuelle Kriminalstatistik der Polizei Hannover [3] zeigt, dass von 2008 bis 2012 nahezu unveränderte Fallzahlen in der "Rauschgiftkriminalität" aufgetreten sind.

Bild 1 zeigt das Diagramm "Rauschgiftkriminalität" aus der genannten Statistik. Die Zahl der "Rauschgiftdelikte" hat sich auf einen Wert von 5.613 bis 6.030 Fallzahlen pro Jahr eingependelt, die "allgemeinen Verstöße" auf Fallzahlen zwischen 4.747 und 4.496 pro Jahr.

Die "qualifizierten Delikte" auf Fallzahlen zwischen 1.117 und 1.356 pro Jahr.



Bild 1: Rauschgiftkriminalität Hannover

Rauschgiftkriminalität

Der Anteil der Rauschgiftkriminalität an den Straftaten insgesamt beträgt im Jahr 2011 4,76 % (2010: 4,49 %). Die Zeitreihe der letzten zehn Jahre stellt sich wie folgt dar:

Rauschgiftkriminalität	Anzahl Fälle	Anteil an Straftaten insgesamt in %
2002	26.103	4,29
2003	25.234	4,25
2004	24.252	4,13
2005	26.088	4,34
2006	25.599	4,24
2007	27.298	4,50
2008	28.522	4,83
2009	27.242	4,62
2010	26.182	4,49
2011	26.294	4,76

Abb. 17

Bild 2, Rauschgiftkriminalität gesamt

Bei keiner der Kurven ist ein Knick nach unten zu sehen, welcher auf erfolgreiche Repressionsmaßnahmen gegen den Schwarzmarkt hindeuten würde. Aufgrund der von Jahr zu Jahr nur leicht schwankenden Fallzahlen ist davon auszugehen, dass die zurzeit eingesetzten Repressionsmaßnahmen zwar punktuell für kurze Zeit einen Erfolg versprechen mögen, aber auf lange Sicht keinerlei Wirkung entfalten.

Gerade die Zahl der "qualifizierten Delikte" ist ein eindeutiges Anzeichen für erfolglose Repression. Ein qualifizierter Delikt heißt, dass neben dem eigentlichen Grundtatbestand ein weiteres Merkmal hinzukommt, welches das Strafmaß insgesamt erhöht. Als Beispiel sei hier ein "Drogenverkäufer bzw. Dealer" zu nennen, der wegen "BTMG Handel / Anbau in Tateinheit mit unerlaubten Waffenbesitz" bestraft wird. Bei diesem ist davon auszugehen, dass er aus wirtschaftlichen Interesse gehandelt hat. Da die Fallzahlen zu "qualifizierten Delikten" nahezu konstant sind, scheint eine Abschreckung für neue bzw. andere professionelle "Dealer" nicht gegeben zu sein.

Öffentliches Interesse

Das Modell des "Cannabis Social Club" liegt im öffentlichen Interesse und verfolgt Zweck und Ziel des BtMG, weil es im Vergleich zum bereits existierenden Schwarzmarkt für Cannabis folgende Vorteile bietet.

Durch die Einrichtung eines CSC wird dem Schwarzmarkt die Gewinngrundlage entzogen.

Das unkontrollierte Angebot, insbesondere an Jugendliche wird reduziert. Zurzeit gibt es keine Alterskontrolle, denn auf dem Schwarzmarkt interessiert nur der Gewinn, nicht das Alter des Käufers.

Neben der Schwächung des Schwarzmarktes wird auch der öffentliche Verkauf von Cannabis gemindert. Der Polizei Hannover ist hinreichend bekannt, dass an diversen Orten Hannovers öffentlich mit Cannabis gehandelt wird. Dagegen ist die Polizei machtlos.

Das Cannabis kann auf Qualität und THC-Gehalt geprüft werden und ist frei von gesundheitsgefährdenden Streckmitteln. Der "Deutsche Hanfverband" sowie die Betreiber des "Streckmittelmelder.de" haben seit 2009 über 89 Meldungen über verunreinigtes Cannabis, vorzugsweise "Gras" erhalten. Deutschlandweit sind es inzwischen fast 4000 Meldungen [4].

In den Berichten der Konsumenten werden die Verunreinigungen zur Warnung anderer Konsumenten beschrieben und veröffentlicht. Es wird vielfach von Cannabis berichtet, welches mit einem elastischen Plastiküberzug, sogenanntes "Brix", versehen ist. Die gesundheitlichen Folgen des Konsums von Plastik sind nicht bekannt, dürften aber hochgradig gesundheitsschädlich sein, ähnlich einer Rauchvergiftung bei einem Wohnhausbrand.

Die Präventions-, Informations-, Hilfe- und Schadensminderungsangebote in einem CSC können die Gesundheit fördern und besser vor Missbrauch sowie Abhängigkeit schützen, da die Konsumenten und Konsumentinnen direkt erreicht werden.

Die Polizei wird von der Verfolgung der Konsumenten und Konsumentinnen entlastet und kann sich verstärkt um Fälle von Abgabe von Cannabis an Minderjährige oder andere Straftaten kümmern.

Menschen, die Cannabis aus gesundheitlichen Gründen nutzen wird über einen CSC ihre Medizin kostengünstig zugänglich gemacht.

Es besteht ein daher berechtigtes öffentliches Interesse an der Einrichtung eines "Cannabis Social Clubs" in Hannover.

Zu den schon genannten Positionen kommt hinzu, dass in allen Kiosken, Tankstellen oder Tabakwarengeschäften Hannovers sogenannte "Longpapers" käuflich zu erwerben sind. Diese werden meist für das Rauchen von "Joints" benötigt.

Des Weiteren sind nur in Hannover mehr als 10 sogenannte "Head- und Grow-Shops" ansässig. Diese Geschäfte verkaufen das für den Konsum und Anbau von Cannabis benötigte Zubehör. Wasserpfeifen, Purpfeifen und Vaporizer sind als Konsumzubehör zu nennen. Zum Anbau von Cannabis ist ein reichhaltiges Angebot an Beleuchtungseinrichtungen, Klimatechnik, Bewässerungstechnik sowie eine große Anzahl an Spezialdüngern für den Cannabisanbau in Hannover bereits verfügbar.

Die genannten Geschäfte haben mehrere Mitarbeiter und können sich offensichtlich nur aufgrund der großen Nachfrage nach Cannabisprodukten- und dem dafür notwendigen Anbauzubehör auf dem Markt halten.

Da also real eine Nachfrage nach Cannabis-Blüten zum Konsum besteht, ist ein öffentliches Interesse zu bejahen. Hannover hat alleine bei den Genussskonsumenten das Potenzial für 10 bis 20 "Cannabis Social Clubs".

Eine repräsentative deutschlandweite Emnid Umfrage im Jahre 2010 hat ergeben, dass 53 % der deutschen Bevölkerung für einen legaleren Umgang mit Cannabis sind. Bild 2 zeigt die Ergebnisse.

Tabelle 1: Rechtlicher Umgang mit Cannabis
Der rechtliche Umgang mit Hanf mit dem lateinischen Namen Cannabis bzw. dessen Harzprodukt Haschisch wird sehr kontrovers diskutiert und gehandhabt. In Kalifornien wird im Herbst über eine vollständige Legalisierung von Cannabis abgestimmt und in Tschechien wurde im Frühjahr der Besitz geringer Mengen Cannabis und der Anbau von bis zu 5 Hanfpflanzen entkriminalisiert. In Deutschland und einigen anderen Staaten hingegen plädieren viele für eine strengere Strafverfolgung von Cannabiskonsumenten. Ich lese Ihnen vier Möglichkeiten eines künftigen rechtlichen Umganges mit Cannabis in Deutschland vor, und bitte Sie, mir zu sagen, welche jener Möglichkeiten Ihrer Meinung nach künftig in Frage kommen sollte.

	Total	Nielsengebiete							BIK-Regionsgrößenklassen (in Tausend)					
		I	II	IIIa	IIIb	IV	Va+Vb	VI	VII	b. u. 5	5 b. u. 20	20 b. u. 100	100 b. u. 500	500 und mehr
Basis (=100%)	1001 %	161 %	213 %	134 %	124 %	149 %	40 %	91 %	89 %	52 %	84 %	231 %	303 %	330 %
Der Besitz auch nur zum Eigenkonsum sollte, wie bisher oder noch strenger, in einem Strafverfahren mit möglicher Geld- oder Gefängnisstrafe geahndet werden.	40	39	39	28	43	43	40	46	42	38	42	40	42	37
Der Besitz nur zum Eigenkonsum sollte weiter entkriminalisiert werden, also zum Beispiel nur noch als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld verfolgt werden, wie bei einem Verkehrsdelikt, oder durch andere rechtliche Maßnahmen.	30	39	32	33	27	29	10	28	24	26	28	34	31	28
Der Besitz und Anbau von Hanf in geringer Menge zum Eigenkonsum sollte ohne jegliche Verfolgung erlaubt sein.	5	5	4	5	6	5	9	4	0	10	4	2	5	5
Der Cannabismarkt sollte darüber hinaus - wie bei Alkohol und Tabak - vollständig staatlich reguliert und besteuert werden; mit Verkauf an Erwachsene in speziellen Fachgeschäften.	19	15	19	24	17	19	41	11	18	7	26	16	15	25
weiß nicht, keine Angabe	7	3	6	10	6	4	0	11	16	20	1	8	7	5
Summe	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Befragungszeitraum: 27.07.-28.07.2010



Bild 2: Emnid Umfrage - repräsentativ

Gesetzliche Grundlage

Der §3 (2) BtMG erlaubt explizit Ausnahmegenehmigungen „zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken“.

Aktuelle Medienberichte über Cannabis

In den deutschen Medien wird zurzeit verstärkt über Cannabis berichtet, vor allem über eine Petition von 105 renommierten Strafrechtlern, u.a. Professoren für Strafrecht und Psychologie. Sie wollen damit den Bundestag dazu bewegen, dass eine Änderung der bestehenden Betäubungsmittelgesetze in Richtung einer Legalisierung erfolgt.

In Berlin besteht aktuell eine Diskussion über den "Görlitzer Park" mit seinem "Drogenproblem". Die dortige Bezirksregierung strebt die Ausnahmegenehmigung nach § 3 BTMG zum Betreiben eines "Coffee-Shops" inklusive Anbau- und Abgabelizenz an.

Sonstiges

Laut dem jährlichen Bericht der Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (DBDD) zur Drogensituation in Deutschland 2012 haben circa 3 Millionen Menschen im letzten Jahr Cannabis konsumiert. Jemals Cannabis konsumiert haben ca. 15 Millionen Menschen, im letzten Monat waren es 1,5 Millionen. Laut der Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin könnten 0,1 - 1% der Bevölkerung von Cannabis als Medizin profitieren.

MFG

Anlagen

[1]:

Auszug aus dem BTMG:

§ 3 Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln

(1) Einer Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte bedarf, wer

1.

Betäubungsmittel anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne mit ihnen

Handel zu treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr

bringen, erwerben oder

2.

ausgenommene Zubereitungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) herstellen will.

(2) Eine Erlaubnis für die in Anlage I bezeichneten Betäubungsmittel kann das Bundesinstitut

für Arzneimittel und Medizinprodukte nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder

anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.

[2]:

Zu Belgien:

http://www.hanfjournal.de/hajo-website/artikel/2010/03maerz/s27_0210_cannabissocialclub_belgien.php

Zu Spanien:

[http://www.hanfjournal.de/webEdition/we_cmd.php?we_cmd\[0\]=show&we_cmd\[1\]=14191&we_cmd\[4\]=369](http://www.hanfjournal.de/webEdition/we_cmd.php?we_cmd[0]=show&we_cmd[1]=14191&we_cmd[4]=369)

[3]:

http://www.pd-h.polizei.nds.de/download/71212/Polizeiliche_Kriminalstatistik_der_PD_Hannover_2012.pdf

[4]:

Streckmittel-Meldungen: http://hanfverband.de/myphpfiles/Liste_Tabelle.php
<http://www.streckmittelmelder.de/show.php>